

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Galgenberg

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG (BGBl. I 1976, S. 2256) i.V.m. Art. 23 BayBO (GBVl. 1973 S. 599) erläßt der Markt Kallmünz mit Beschluß des Marktrates vom 27.6. 1978 und Genehmigung des Landratsamtes Regensburg vom . . . . . folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Galgenberg in Kallmünz werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zuständigkeit bzw. Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Die Bebauung innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen soll mit E + D, einer Dachneigung von ca. 35 Grad und einer Überstichhöhe von ca. 0,75 m erfolgen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kallmünz, den 10. Juli 1978  
Markt Kallmünz



*(Handwritten signature)*  
(Philipp)  
1. Bürgermeister

Einladung zum 50. Geburtstag des Herrn Dr. ...  
am Sonntag, den 10. Oktober 1953, um 10 Uhr

Wir laden Sie herzlich ein zu unserem 50. Geburtstag am Sonntag, den 10. Oktober 1953, um 10 Uhr in der ...  
Ihre herzliche Einladung ergeht von ...  
...  
...

Das Fest wird in der ...  
...  
...

Bitte kommen Sie zahlreich, damit wir einen schönen Tag verbringen können.  
...  
...

Bitte kommen Sie zahlreich, damit wir einen schönen Tag verbringen können.  
...  
...

Bitte kommen Sie zahlreich, damit wir einen schönen Tag verbringen können.  
...  
...

Bitte kommen Sie zahlreich, damit wir einen schönen Tag verbringen können.  
...  
...

Bitte kommen Sie zahlreich, damit wir einen schönen Tag verbringen können.  
...  
...